

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 7

Kiel, den 3. April

1978

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

### II. Bekanntmachungen

Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein (Kirchenaustrittsgesetz — KiAustrG) vom 8. 12. 1977 (S. 95) — Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 17. 2. 1978 (S. 96) — Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Blankenese, Kirchenkreis Blankenese (S. 100) — Zweite Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachschulen für Sozialpädagogik in Schleswig-Holstein (S. 101) — Deutscher Evangelischer Kirchentag 1979 (S. 102) — Änderung des Kollektenplans 1978 (S. 102) — Ferienordnung für das Schuljahr 1979/80 (Schleswig-Holstein) (S. 102) — Schallplatte mit plattdeutschen Kirchenliedern (S. 102) — Tagungen und Rüstzeiten im Aktions- und Besinnungszentrum Breklum — freie Termine 1978 (S. 103) — Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“ (S. 103) — Nordelbische Messetagung für alle Kindergottesdienst-Mitarbeiter im Ev. Zentrum Hamburg-Rissen vom 3. bis 5. Mai 1978 (S. 103) — Tagung der Arbeitsgemeinschaft Luth. Konvente (S. 103) — Mitarbeitervertretungsgesetz (Druckfehlerberichtigung (S. 104) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 104) — Stellenausschreibungen (S. 105) — Stellengesuch (S. 106)

### III. Personalien (S. 106)

## Bekanntmachungen

Kiel, den 20. März 1978

Der Landtag des Landes Schleswig-Holstein hat das Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein beschlossen. Nachstehend wird es bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

K u s c h e

Az.: 7010 — S I/S 2

\*

Gesetz

über den Austritt aus Religionsgemeinschaften  
des öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein  
(Kirchenaustrittsgesetz — KiAustrG) vom 8. 12. 1977

GS Schl.-H. II.Gl.Nr.2220-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist.

(2) Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person obliegt, den Austritt erklären. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann der Austritt nicht gegen seinen Willen erklärt werden.

(3) Eine Austrittserklärung durch einen bevollmächtigten Vertreter ist nicht zulässig.

### § 2

(1) Der Austritt ist dem Standesbeamten gegenüber zu erklären, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Austrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Sie darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Über die mündliche Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die schriftliche Erklärung muß öffentlich beglaubigt sein. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich.

### § 3

(1) Austrittserklärungen werden mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Niederschrift unterzeichnet wurde oder die schriftliche Erklärung eingegangen ist. Mit diesem Zeitpunkt entfallen für den Bereich des staatlichen Rechts sämt-

liche Rechte und Pflichten, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft beruhen.

(2) Das Ende der Kirchensteuerpflicht regeln die Kirchen in eigener Zuständigkeit.

#### § 4

(1) Der Standesbeamte hat dem Ausgetretenen unverzüglich nach Abgabe der Austrittserklärung eine Austrittsbescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung muß das Datum der Austrittserklärung enthalten.

(2) Der Standesbeamte unterrichtet gleichzeitig die betroffene Religionsgemeinschaft von der Abgabe der Austrittserklärung.

#### § 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das Gesetz über den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (GS. 1921 S. 119)\* aufgehoben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Dezember 1977

Der Ministerpräsident  
Dr. Stoltenberg  
Der Kultusminister  
Prof. Dr. Braun

\*) GS Schl.-H. II. Gl.Nr. 2220-1

Kiel, den 22. März 1978

Die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat auf ihrer 4. Tagung am 17. Februar 1978 die nachstehend veröffentlichte Geschäftsordnung beschlossen.

Dräger  
Präsident der Synode

Az.: 1331 — 4. Tagung — PS/V 4

\*

### Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 17. Februar 1978

#### Abschnitt 1

#### Einberufung und Teilnahme

##### § 1

##### Einberufung

(1) Die Synode tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es beantragen (Art. 74 Abs. 1 Verf.).

(2) Die Synode wird erstmals von der Kirchenleitung einberufen und von deren Vorsitzenden bis zur Wahl des Präsidenten geleitet (Art. 74 Abs. 2 Verf.). Zu den weiteren Tagungen wird vom Präsidenten einberufen. Das Präsidium bestimmt Ort und Zeit nach Beratung mit der Kirchenleitung.

#### § 2

#### Mitteilung von Tagesordnung und Vorlagen

(1) Die Einladung ergeht schriftlich. Sie soll den Mitgliedern der Synode spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung zugehen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Selbständige Vorlagen, die spätestens einen Monat vor dem Tagungsbeginn bei der Geschäftsstelle der Synode eingegangen sind, müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Vorlagen von Kirchengesetzen und des Haushalts müssen, andere Vorlagen sollen den Mitgliedern der Synode 2 Wochen vor dem Tagungsbeginn zugeleitet werden.

(3) Die Synode stellt die endgültige Tagesordnung fest. Erweiterungen der vorläufigen Tagesordnung sind nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Synodalen zustimmen.

(4) Synodale im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die anwesenden Mitglieder der Synode und einberufenen Stellvertreter.

#### § 3

#### Gelöbnis

Die Synodalen haben zu Beginn der ersten Tagung für die Dauer der Wahlperiode vor dem Vorsitzenden der Kirchenleitung das Gelöbnis abzulegen. Synodale, die später eintreten, legen das Gelöbnis vor dem Präsidenten ab.

#### § 4

#### Teilnahme

(1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Tagungen teilzunehmen. Ihre Verhinderung müssen sie der Geschäftsstelle der Synode so rechtzeitig mitteilen, daß der Stellvertreter geladen werden kann.

(2) Synodale, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder an einzelnen Sitzungstagen fernbleiben müssen, melden sich beim Präsidenten ab.

#### § 5

#### Stimmrecht

Jeder Synodale hat Sitz und Stimme, solange nicht die Synode aufgrund eines Berichtes des Geschäftsordnungsausschusses entscheidet, daß der Synodale nicht teilnahmeberechtigt ist. Die Synode entscheidet endgültig.

#### Abschnitt 2

#### Ämter

##### § 6

#### Präsident und Vizepräsidenten

(1) Die Synode wählt auf der ersten Tagung vor Beginn der Beratungen aus ihrer Mitte unter Leitung des Vorsitzenden der Kirchenleitung in geheimer Wahl den Präsidenten, der kein Pastor oder hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf (Art. 73, 74 Abs. 2 Verf.).

(2) Gewählt ist, wer

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen zwei Drittel,
  2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen mehr als die Hälfte
- der Stimmen der Synodalen erhält.

(3) Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen mehr als die Hälfte der Stimmen,
2. im anderen Fall von den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhielten und die nunmehr allein zur Wahl gestellt werden, die meisten Stimmen erhält.

(4) Unter der Leitung des Präsidenten werden in geheimer Wahl ein erster und ein zweiter Vizepräsident gewählt.

(5) Im übrigen gilt § 19 Absatz 2 bis 4 entsprechend.

(6) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

## § 7

### Präsidium

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vizepräsidenten zusammen.

(2) Der Präsident leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Synode und vertritt die Synode nach außen. Er kann sich durch einen der Vizepräsidenten vertreten lassen. Im Fall der Verhinderung wird er vom ersten, dieser vom zweiten Vizepräsidenten vertreten.

(3) Das Präsidium beschließt über den Arbeitsplan der Synode, die vorläufige Tagesordnung, die Beteiligung der Vizepräsidenten an der Leitung der Synode, über Sonderveranstaltungen und die Einladung von Gästen.

## § 8

### Beisitzer und Schriftführer

(1) Zur Unterstützung des Präsidiums bei der Leitung der Verhandlungen wählt die Synode für jede Tagung zwei Beisitzer.

(2) Zur Vorbereitung der Tagungsniederschrift beruft der Präsident mit Zustimmung der Synode Schriftführer, die nicht Synodale sind.

## Abschnitt 3

### Sitzungen

## § 9

### Eröffnung und Schließung

(1) Die Tagungen der Synode sollen mit einem öffentlichen Gottesdienst beginnen. Die Sitzungstage werden mit einer Andacht begonnen und beendet.

(2) Vor Schluß der Tagung teilt der Präsident Ort und Zeit der nächsten Tagung mit.

## § 10

### Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden (Art. 120 Abs. 2 Verf.). Über den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Der Beschluß wird unverzüglich in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.

(2) Mitglieder der Kirchenleitung und ihre Beauftragten nehmen auch an nicht-öffentlichen Sitzungen teil. Gästen kann die Anwesenheit durch Beschluß der Synode gestattet werden.

## § 11

### Tonträger

(1) Die Verhandlungen der Synode dürfen auf Tonträger aufgenommen werden. Soweit Synodale widersprechen, werden ihre Beiträge nicht auf Tonträger aufgenommen.

(2) Die Aufnahmen stehen nur dem Präsidium und für die Vorbereitung der Tagungsniederschrift den Schriftführern und der Geschäftsstelle zur Verfügung. Das Abhören durch andere Personen bedarf der Einwilligung des Präsidenten und des betreffenden Redners.

## § 12

### Niederschrift

(1) Die Niederschrift über die Tagungen der Synode muß die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten.

(2) Wird eine Wortniederschrift geführt, erhält jeder Redner die von den Schriftführern erstellte Fassung seines Beitrags zur Überprüfung. Berichtigungen dürfen den Sinn der Ausführungen nicht verändern. Wird der Beitrag nicht innerhalb der vom Präsidenten bestimmten Frist zurückgegeben, gilt der Wortlaut als gebilligt.

(3) Wird keine Wortniederschrift geführt, beschließt das Präsidium, welcher Inhalt der Beratungen über Absatz 1 hinaus in die Niederschrift aufgenommen wird.

(4) Die Tagungsniederschrift wird vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten unterzeichnet. Sie wird an die Synodalen und an die Mitglieder der Synode, die nicht teilgenommen haben, versandt. Anträge auf Änderung der Niederschrift müssen schriftlich bis zum Beginn der Tagung eingereicht werden, vor der die Niederschrift versandt wurde. Über sie entscheidet die Synode.

## § 13

### Gäste

Ständige Gäste sind der Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelischen Militärseelsorge sowie je zwei von den zuständigen Gremien benannte Vikare und Theologiestudenten. Ihnen kann das Wort erteilt werden, anderen Gästen nur mit Zustimmung der Synode.

## § 14

### Ordnungsbefugnisse

(1) Der Präsident über während der Tagung das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen.

(2) Wenn Zuhörer die Ordnung der Sitzung verletzen und ein Ordnungsruf ohne Erfolg bleibt, kann der Präsident die Sitzung unterbrechen, einzelne Störer entfernen lassen oder den Zuschauerraum räumen lassen.

(3) Der Präsident kann Synodale oder Gäste, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Wird ein Redner zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen, kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Der gerügte Redner kann dagegen schriftlich bis zum Ende des Sitzungstages die Entscheidung der Synode beantragen. Die Synode entscheidet am nächsten Sitzungstag ohne Beratung darüber, ob die Entscheidungen des Präsidenten gerechtfertigt waren.

(4) Der Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Wird ein Redner zum zweiten Mal zur Sache gerufen, kann ihm die Synode das Wort entziehen.

(5) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, darf es ihm zum selben Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

#### § 15

##### Redeordnung

(1) Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann Abweichungen zulassen. Die Synode kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken. Wenn der Präsident sich als Redner an der Beratung beteiligen will, gibt er den Vorsitz ab.

(2) Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort zu Beginn der Beratung, auf ihren Wunsch auch zum Schluß der Beratung. Die Bischöfe, der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes und die Beauftragten der Kirchenleitung erhalten das Wort auch außerhalb der Rednerliste (Art. 72 Abs. 2 Satz 2 Verf.).

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Ein Redner oder eine Abstimmung soll durch sie nicht unterbrochen werden.

(4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluß des Beratungsgegenstandes erteilt. Mit der Erklärung dürfen nur persönliche Angriffe zurückgewiesen oder eigene Ausführungen berichtet werden. Sie ist dem Präsidenten vorher schriftlich mitzuteilen und vom Erklärenden zu verlesen.

#### § 16

##### Abschluß der Beratung

(1) Vor der Erledigung der Wortmeldungen kann Schluß der Rednerliste oder Schluß der Beratungen beantragt werden. Ein Redner darf durch den Antrag nicht unterbrochen werden. Einen Antrag kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

(2) Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens 10 Synodalen. Wird er unterstützt, werden die noch auf der Rednerliste stehenden Namen verlesen und die zum Beratungsgegenstand bereits eingebrachten Anträge bekannt gegeben. Eine Beratung findet nicht statt.

(3) Wird sowohl Schluß der Rednerliste als auch Schluß der Beratung beantragt, ist zunächst über den Antrag auf Schluß der Beratung abzustimmen.

#### Abschnitt 4

##### Abstimmungen und Wahlen

#### § 17

##### Beschlußfähigkeit

(1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß bei einzelnen Entscheidungen zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit einer höheren Anzahl von Mitgliedern erforderlich ist (Art. 121 Abs. 1 und 3 Verf.).

(2) Die Beschlußfähigkeit wird zu Beginn der Tagung durch Namensaufruf festgestellt. Die Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird (Art. 121 Abs. 2 Verf.). Wird sie angezweifelt und die Beschlußunfähigkeit festgestellt, bleiben davorliegende Abstimmungen und Wahlen wirksam.

(3) Änderungen der Verfassung bedürfen in der Schlußabstimmung der Anwesenheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitglieder der Synode und der Zustimmung von zwei Dritteln der Synodalen (Art. 69 Abs. 3 Verf.).

#### § 18

##### Abstimmungen

(1) Der Präsident teilt die Fragen, über die abgestimmt werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmungen mit. Jede Frage ist so zu fassen, daß mit ja oder nein gestimmt werden kann.

(2) Anträge, die den Synodalen nicht schriftlich vorliegen, müssen verlesen werden.

(3) Zunächst ist über die Anträge abzustimmen, die von der Vorlage abweichen. Unter diesen Anträgen hat der weitergehende Antrag Vorrang. Soweit eine solche Unterscheidung nach Feststellung des Präsidiums nicht möglich ist, ist derjenige Antrag angenommen, der die meisten Stimmen erhält.

(4) Werden Einwendungen gegen die Fassung der Fragen oder die Reihenfolge der Anträge erhoben und Gegenvorschläge gemacht, entscheidet die Synode.

(5) Die Fragen werden in der Reihenfolge Ja — Nein — Enthaltung zur Abstimmung gestellt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, wenn die Synode keine andere Form der Abstimmung beschließt. Auf Antrag von 30 Synodalen muß geheim abgestimmt werden.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr Synodale mit ja als mit nein gestimmt haben.

(7) Die nochmalige Beratung oder Abstimmung eines durch Beschluß erledigten Gegenstandes ist auf der gleichen Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der Synodalen zustimmen.

#### § 19

##### Wahlen

(1) Bei Wahlen schlägt der Nominierungsausschuß Kandidaten vor. Weitere Vorschläge sind zulässig, wenn sie von mindestens 5 Synodalen unterstützt werden. Die Kandidaten müssen anwesend sein oder ihre Zustimmung erklärt haben.

(2) Gewählt wird durch Stimmzettel, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein sollen (Geheime Wahl). Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Präsidenten gezogen wird.

(4) Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Synodale mitwirken. Die Stimmzettel sind nach der Zählung in einen Umschlag zu verschließen und bis zum Ende der nächsten Tagung aufzubewahren.

#### Abschnitt 5

##### Beratung der Vorlagen

#### § 20

##### Beratung im allgemeinen

(1) Die Beratung der Vorlage beginnt mit einer Aussprache über die allgemeinen Grundsätze (Allgemeine Beratung). So dann wird über die einzelnen Teile der Vorlage beraten (Ein-

zelberatung) und abgestimmt (Einzelabstimmung). Die Synode kann die Reihenfolge der Teile ändern und mehrere Teile verbinden. An die Einzelabstimmung schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat (Schlußabstimmung).

(2) Die Synode kann vor der Schlußabstimmung die zweimalige Lesung einer Vorlage beschließen.

(3) Änderungsanträge zur Vorlage können während der Beratungen jederzeit gestellt werden. Sie müssen schriftlich eingereicht werden. Die Anträge müssen verlesen werden, wenn sie nicht verteilt worden sind.

(4) Der Präsident stellt unverzüglich den Wortlaut der beschlossenen Vorlage fest.

(5) Die Rechte der Kirchenleitung nach Art. 70 Verf. bleiben unberührt.

## § 21

### Beratung von Kirchengesetzen

(1) Vorlagen von Kirchengesetzen werden von der Kirchenleitung oder aus der Mitte der Synode mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung eingebracht (Art. 69 Abs. 1 Verf.). Gesetzesvorlagen von Mitgliedern der Synode müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein.

(2) Die Synode beschließt über ein Kirchengesetz in zweimaliger Lesung an verschiedenen Tagen (Art. 69 Abs. 2 Verf.).

(3) Wird eine Vorlage an einen Ausschuß überwiesen (§ 25 Absatz 1), findet eine weitere Beratung statt, deren Grundlage die Vorlage in der Fassung des federführenden Ausschusses ist.

(4) In der zweiten Lesung kann nur noch beraten und abgestimmt werden über Anträge

1. der Kirchenleitung,
  2. von antragsberechtigten Körperschaften,
  3. der an der Vorlage beteiligten Ausschüsse,
  4. von Synodalen, die von mindestens 10 Synodalen unterstützt werden,
- sowie über Änderungsanträge, die sich auf diese Anträge beziehen.

## § 22

### Beratung des Haushalts

(1) Grundlagen der Beratung des Haushalts sind der von der Kirchenleitung beschlossene Entwurf des Haushaltsbeschlusses und des Haushaltsplans sowie die Stellungnahme des Hauptausschusses.

(2) Änderungsanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens 5 Synodalen. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder von 3 Mitgliedern des Hauptausschusses ist diesem durch Unterbrechung der Beratung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 23

### Mitwirken des Theologischen Beirats

(1) Zu Vorlagen an die Synode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und Ordnungen des kirchlichen Lebens betreffen, muß eine Stellungnahme des Theologischen Beirates eingeholt werden (Art. 100 Abs. 3 Verf.).

(2) Eine Vorlage nach Absatz 1, die der Theologische Beirat in seiner Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann,

wenn sie nicht entsprechend abgeändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Synode beschlossen werden (Art. 100 Abs. 4 Verf.).

## § 24

### Selbständige Vorlagen

Von Mitgliedern der Synode oder von antragsberechtigten Körperschaften eingereichte Vorlagen, die nicht die Änderung oder geschäftsordnungsmäßige Behandlung anderer Vorlagen betreffen (selbständige Vorlagen) müssen eine Begründung enthalten. Im zuerst genannten Fall müssen mindestens 10 Mitglieder unterzeichnet haben.

## § 25

### Überweisung an Ausschüsse

(1) Die Synode kann jederzeit beschließen, eine Vorlage einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen zur Vorbereitung zu überweisen. Bei der Überweisung an mehrere Ausschüsse bestimmt die Synode den federführenden Ausschuß.

(2) Ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß hat Vorrang vor Anträgen zur Sache.

(3) Die bis zur Überweisung eingebrachten Anträge sind dem Ausschuß zur Bearbeitung zugewiesen. Sie gelten mit dem Ausschußbericht als erledigt.

(4) Das Präsidium kann eine Vorlage vor der Beratung in der Synode einem Ausschuß überweisen. Für die Vorlage eines Gesetzes gilt dies jedoch nur, wenn Eile geboten ist.

## Abschnitt 6

### Fragestunde und Eingaben

## § 26

### Fragestunde

(1) Jeder Synodale kann Fragen an die Kirchenleitung oder an die Bischöfe (Art. 88 Verf.), über Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche richten. Sie werden in der Fragestunde beantwortet.

(2) Die Fragen sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten einzureichen. Der Präsident läßt die Fragen an die Synodalen verteilen und bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Fragestunde.

(3) Die Fragen werden mündlich beantwortet. An die Kirchenleitung gerichtete Fragen beantwortet ein Mitglied oder ein Beauftragter der Kirchenleitung.

(4) Nach der Antwort ist dem Fragesteller Gelegenheit zu 2 Zusatzfragen zu geben. Danach sind 2 weitere Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

## § 27

### Eingaben

(1) Eingaben an die Synode gibt der Präsident auf der nächsten Tagung bekannt. Sie kommen nur zur Beratung, wenn der Geschäftsausschuß sie dazu für geeignet hält oder mindestens 20 Synodale dies verlangen. In diesem Fall werden sie wie eine Vorlage behandelt.

(2) Eingaben, die nicht zur Beratung kommen, werden vom Präsidium erledigt, nachdem der Geschäftsausschuß die Art der Erledigung vorgeschlagen hat. Der Präsident unterrichtet den Eingebenden.

## Abschnitt 7

## Ausschüsse

## § 28

## Anzahl

(1) Die Synode bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Hauptausschuß (Art. 75 Verf.),
2. Rechtsausschuß,
3. Geschäftsordnungsausschuß, der zugleich für Wahlprüfung und Eingaben zuständig ist,
4. Nominierungsausschuß,
5. Rechnungsprüfungsausschuß (Art. 75, 114 Verf.),
6. Dienstrechtsausschuß.

(2) Die Synode kann weitere Ausschüsse bilden.

(3) Die ständigen Ausschüsse können auch außerhalb der Tagung der Synode zusammentreten, die weiteren Ausschüsse nur mit Genehmigung des Präsidiums.

## § 29

## Zusammensetzung

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, sollen die Ausschüsse nicht mehr als 10 Mitglieder haben. Die Zahl kann jederzeit durch Beschluß der Synode geändert werden. Soll sie vermindert werden, wird der Ausschuß neu gewählt.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse soll die Zusammensetzung der Synode in ausgewogener Weise berücksichtigt werden. Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter sollen nicht die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses bilden. Jedem Ausschuß soll jedoch ein Pastor und ein hauptamtlicher Mitarbeiter angehören.

(3) Mitglieder von ständigen Ausschüssen können nur Mitglieder der Synode sein, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(4) Scheidet ein Ausschußmitglied aus, hat die Synode einen Nachfolger zu wählen.

## § 30

## Einberufung

(1) Der Ausschuß wird, soweit nichts anderes beschlossen ist, zu seiner ersten Sitzung vom ältesten Mitglied einberufen. Er wählt auf dieser Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und nach seinem Ermessen Berichterstatter und Schriftführer.

(2) Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest und bestimmt die vorläufige Tagesordnung.

## § 31

## Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Ausschusses sind vertraulich und nicht öffentlich.

(2) Mitglieder des Präsidiums, des Vorsitzenden des Hauptausschusses sowie Mitglieder und Beauftragte der Kirchenleitung können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ausschuß kann auch Mitglieder der Synode zur Teilnahme mit beratender Stimme zulassen.

(3) Jedes Mitglied der Synode kann an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Der Ausschuß kann solche Zuhörer während einer Sitzung ausschließen.

(4) Der Ausschuß kann mit Zustimmung des Präsidiums Fachberater an seiner Arbeit beteiligen. Dafür erforderliche Mittel müssen vom Präsidium vorher bewilligt worden sein.

(5) Der Vorsitzende teilt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen dem Präsidenten der Synode und der Kirchenleitung mit. Er unterrichtet den Präsidenten über die Arbeit des Ausschusses.

## § 32

## Eigene Geschäftsordnung

Im übrigen regeln die Ausschüsse ihre Geschäftsordnung selbst. Soweit eine Regelung fehlt, finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

## Abschnitt 8

## Geschäftsstelle

## § 33

(1) Die Geschäftsstelle der Synode erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten und sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsniederschriften. Sie vermittelt den Geschäftsverkehr des Präsidenten und des Präsidiums und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.

(2) Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidenten.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt nimmt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben der Geschäftsstelle wahr. Es sorgt auf Antrag des Präsidenten der Synode für die personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle.

## Abschnitt 9

## Anwendung der Geschäftsordnung

## § 34

(1) Zweifel über die Auslegung oder Anwendung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium oder auf Frage des Präsidiums die Synode. Die bindende Auslegung über den Einzelfall hinaus beschließt die Synode aufgrund eines Vorschlags des Geschäftsordnungsausschusses.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn auf die Abweichung ausdrücklich hingewiesen wird und nicht mehr als 10 Synodale widersprechen. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung eine gesetzliche Regelung wiedergibt.

## Urkunde

**über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes  
Blankenese, Kirchenkreis Blankenese**

Nach Beschlußfassung der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Blankenese und der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Blankenese wird angeordnet:

## § 1

Der Kirchengemeindeverband Blankenese wird aufgelöst.

## § 2

Der Kirchenkreis Blankenese wird Gesamtrechtsnachfolger des Kirchengemeindeverbandes Blankenese.

## § 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Kiel, den 17. März 1978

Nordelbisches Kirchenamt  
G ö l d n e r

Az.: 10 KGV Blankenese — V I/V 4

**Zweite Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachschulen für Sozialpädagogik in Schleswig-Holstein**

Kiel, den 9. März 1978

Nachstehend wird die Zweite Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachschulen für Sozialpädagogik in Schleswig-Holstein gem. Runderlaß des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein vom 23. Februar 1978 — X 350 — 3023.730.320 — (NBl. KM. Schl.-H. 1978 S. 112) bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4245 — E I/E 2

\*

Aufgrund des § 42 Abs. 5 Nr. 3 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 62), wird Teil IV Nr. 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachschulen für Sozialpädagogik in Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1976 (NBl. KM. Schl.-H. 1977 S. 1), geändert durch Erlaß vom 3. März 1977 (NBl. KM. Schl.-H. S. 107), um die folgenden Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Zusatzprüfung zum Erwerb der Berechtigung für ein Studium an einer Fachhochschule des Landes Schleswig-Holstein

1. Zur Zusatzprüfung sind Schüler zuzulassen, die am Unterricht in den Fächern der Zusatzprüfung so regelmäßig teilgenommen haben, daß Vornoten erteilt werden können.
2. Der Prüfungsausschuß wird erweitert um die Lehrkräfte, die in der Abschlußklasse Unterricht in den Fächern der Zusatzprüfung erteilt haben.
3. Prüfungsfächer sind die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und — nach Wahl des Schülers — Gesundheitserziehung oder Jugendliteratur. Im schriftlichen Teil der Zusatzprüfung ist je eine Prüfungsarbeit in vier Zeitstunden anzufertigen. Soweit diese Fächer in der schriftlichen Prüfung der Fachschule für Sozialpädagogik geprüft worden sind, werden die Ergebnisse auf die Zusatzprüfung angerechnet.
4. Für die schriftliche Prüfungsarbeit im Fach Englisch ist eine schriftliche Nacherzählung anzufertigen oder ein vorgelegter Text zu bearbeiten. Im Fach Mathematik sind drei bis fünf Aufgaben zu lösen. Für die Inhalte und Anforderungen in diesen Prüfungsfächern gelten die entsprechenden Regelungen der Fachoberschule (Prüfungsordnung für

den einjährigen Ausbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife — Fachoberschule Klasse 12 — Nr. 12 Abs. 1 Ziffern 2 und 3, Runderlaß des Kultusministers vom 1. Februar 1978 — NBl. KM. Schl.-H. S. 54). Für jedes Prüfungsfach, in dem schriftliche Arbeiten angefertigt werden, sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen das Landesschulamt einen Aufgabenvorschlag auswählt. Bei einer Differenz in der Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß.

5. Jede schriftliche Arbeit wird von dem Lehrer, der die Aufgabe gestellt hat, korrigiert und beurteilt. Wird eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet, hat eine Zweitkorrektur zu erfolgen. Der Zweitkorrektor kann die anderen Arbeiten einsehen.
6. Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Gesundheitserziehung oder Jugendliteratur mindestens „ausreichend“ lautende Endnoten erreicht worden sind und im übrigen die Abschlußprüfung der Fachschule für Sozialpädagogik bestanden worden ist.
7. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7.
8. Wer die Zusatzprüfung nicht bestanden hat, kann diese Prüfung zum Termin einer von der Fachschule regelmäßig durchzuführenden Abschlußprüfung wiederholen. Dabei sind auf Antrag des Schülers in der Abschlußprüfung und in der Zusatzprüfung erreichte Teilergebnisse zu übernehmen. Wenn die Zusatzprüfung aufgrund einer „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautenden Endnote in dem Fach Englisch oder in dem Fach Mathematik nicht bestanden wurde und in dem anderen dieser zwei Fächer mindestens die Endnote „befriedigend“ und in den Fächern Deutsch und Gesundheitserziehung oder Jugendliteratur mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht wurde, so ist eine Wiederholung nur in dem Fach erforderlich, in dem die Endnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautete. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so ist die Zusatzprüfung in beiden Fächern zu wiederholen. Wurde die Zusatzprüfung aufgrund einer „mangelhaft“ lautenden Endnote in den auf die Zusatzprüfung angerechneten Fächern Deutsch oder Gesundheitserziehung oder Jugendliteratur nicht bestanden, so ist nur in diesem Fach eine Wiederholungsprüfung erforderlich. Die Teilnahme am Unterricht in den Fächern der Zusatzprüfung ist für die Wiederholung der Prüfung nicht Voraussetzung. Eine zweite Wiederholung der Zusatzprüfung ist nur mit Genehmigung des Landesschulamtes möglich.
9. Im übrigen gilt für die Durchführung der Zusatzprüfung diese Prüfungsordnung entsprechend mit Ausnahme der Nr. 14 Abs. 6 Ziff. 2, Abs. 7 Ziff. 2 Buchst. a, Nr. 16 Abs. 2 und 4 Satz 1 und Abs. 5 Nr. 18 bis Nr. 23.

(4) Erwerb des Zeugnisses der Fachhochschulreife für ein Studium an einer Fachhochschule in anderen Bundesländern

Für den Erwerb eines Zeugnisses der Fachhochschulreife für ein Studium an einer Fachhochschule in anderen Bundesländern ist eine Prüfung nach den Bestimmungen für Nichtschüler der Prüfungsordnung für den einjährigen Ausbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife — Fachoberschule Klasse 12 — Runderlaß des Kultusministers vom 1. Februar 1978 (NBl. KM. Schl.-H. S. 54) abzulegen.“

Dieser Runderlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

## Deutscher Evangelischer Kirchentag 1979

Kiel, den 7. März 1978

In der Zeit vom 13. bis 17. Juni 1979 findet in Nürnberg der 18. Deutsche Evangelische Kirchentag statt. Er steht unter der Losung „Zur Hoffnung berufen“.

Als erste Veröffentlichung zum Kirchentag liegt jetzt das Heft „Einladung zur Mitarbeit“ vor.

Das Heft ist eine Einführung in die thematischen Vorüberlegungen zum Kirchentag. Es bietet Anhaltspunkte zum Mitdenken und Mithandeln. Es lädt ein, sich bereits mit den biblischen Texten und den Arbeitsthemen dieses Kirchentages zu beschäftigen und an der Vorbereitung des Nürnberger Kirchentages mitzuarbeiten.

Das Heft kann beim Nordelbischen Landesauschuß des Deutschen Evangelischen Kirchentages angefordert werden. Die Anschriften der Geschäftsstellen des Landesauschusses lauten:

Geschäftsstelle Hamburg  
Feldbrunnenstr. 29  
2000 Hamburg 13

Geschäftsstelle Lübeck  
Blücherstr. 33  
2400 Lübeck 1

Geschäftsstelle Schleswig-Holstein  
Rockenhof 1  
2000 Hamburg 67

Az.: 5810 — T I/T 1

## Änderung des Kollektenplans 1978

Kiel, den 14. März 1978

Die Kirchenleitung hat beschlossen, die für den 1. Sonntag im Advent (3. Dezember) vorgesehene Kollekte für die Stadtmissionen auf den 23. Sonntag nach Trinitatis (29. Oktober) zu verlegen. Der 3. Dezember 1978 (Wahlsonntag) bleibt frei von gesamtkirchlichen Kollekten.

Der mit Bekanntmachung vom 25. November 1977 (GVOBl. S. 299) veröffentlichte Kollektenplan für das Jahr 1978 ist wie folgt zu ändern:

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
50.	29. Oktober 1978 (23. So. n. Trinitatis)	Stadtmissionen
57.	3. Dezember 1978 (1. So. im Advent)	offen

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az. 81600 — T I/T 1

## Ferienordnung für das Schuljahr 1979/80 (Schleswig-Holstein)

Kiel, den 9. März 1978

Nachstehend wird die Ferienregelung für das Schuljahr 1979/80 gem. Runderlaß des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein vom 15. Februar 1978 — X 220 a — 19—00/3 bekanntgegeben.

## Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 42802 — E I/E 2

\*

Für das vom 1. August bis zum 31. Juli dauernde Schuljahr 1979/80 erlasse ich folgende Ferienregelung:

(1) Die Ferien der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen werden, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen, wie folgt festgesetzt:

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag	Werktage
Sommer	Do. 12. 7. 1979	Mi. 22. 8. 1979	= 36
Herbst	Mo. 15. 10. 1979	Sa. 27. 10. 1979	= 12
Weihnachten	Sa. 22. 12. 1979	Sa. 5. 1. 1980	= 10
Ostern	Do. 27. 3. 1980	Sa. 12. 4. 1980	= 13
Pfingsten	Sa. 24. 5. 1980		= 1
Bewegliche Ferientage <sup>1)</sup>			= 3
gesamt			= 75

Letzter Schultag im Schuljahr 1979/80: Mi. 9. 7. 1980

<sup>1)</sup> Die drei „beweglichen Ferientage“ werden von den Schulen durch Beschluß der Schulkonferenz in Absprache mit den benachbarten Schulen festgesetzt. Bei dieser Absprache sind insbesondere die Belange jener Eltern zu berücksichtigen, die Kinder in verschiedenen Schulen haben. Dabei können diese Tage entweder einem beliebigen Ferienabschnitt außer den Sommerferien zugeschlagen oder gesondert gelegt werden, z. B. im Anschluß an den 1. Mai oder 17. Juni, als Organisationspause zum Schulhalbjahr oder für örtliche Feste.

Die Einführung der „beweglichen Ferientage“ erfolgt zunächst probeweise für das Schuljahr 1979/80.

(2) Für das Schuljahr 1979/80 setze ich folgende Halbjahrestermine fest:

letzter Schultag des ersten Schulhalbjahres	erster Schultag des zweiten Schulhalbjahres
Sa. 2. 2. 1980	Mo. 4. 2. 1980

(3) Die Sommer- und Herbstferien der Landwirtschaftlichen Berufsschulen können für die Heu-, Getreide- und Hackfruchternte je nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt werden. Ihre Gesamtdauer beträgt 46 Werktage.

(4) Fachschulen, die sich im räumlichen Verbund mit einer Fachhochschule befinden, wenden die Ferientermine der Fachhochschule auf sich an. Die Gesamtzahl von 75 freien Werktagen darf nicht überschritten werden.

## Schallplatte mit plattdeutschen Kirchenliedern

Kiel, den 21. März 1978

Der Arbeitskreis „Plattdüütsch in de Kark“ hat uns darauf hingewiesen, daß in der Reihe der „Hör Zu“-Schallplatten eine Langspielplatte mit plattdeutschen Kirchenliedern, gesungen von Carla Lodders, nach Texten aus dem Plattdüütsch Gesankbook — Breklumer Verlag Manfred Siegel, Breklum,



erschienen ist. Die Schallplatte enthält folgende Lieder: Nr. 158, 28, 17, 73, 85, 32, 44, 117, 121, 60 und 87. Bezug der Platte über den Schallplattenhandel.

Az.: 5495 — TI/T 1

#### Tagungen und Rüstzeiten im Aktions- und Besinnungszentrum Breklum — freie Termine 1978

Wir geben nachstehende freie Termine des Aktions- und Besinnungszentrums Breklum des Nordelbischen Missions-Zentrums bekannt:

- 12. 9.—18. 9. 1978 — 50—60 Personen
- 1. 10.—15. 10. 1978 — 25—30 Personen
- 22. 10.—1. 11. 1978 — 50—60 Personen
- 1. 11.—24. 11. 1978 — 60—70 Personen
- 6. 12.—18. 12. 1978 — 50—60 Personen

Daneben sind noch einige Termine an Wochenenden für Rüst- und Freizeiten verfügbar.

Das ABZ Breklum kann sowohl von Kirchenvorständen als auch von anderen kirchlichen Institutionen der Nordelbischen Kirche belegt werden.

Interessenten werden gebeten, sich unmittelbar mit dem ABZ Breklum, Kirchenstraße 13, 2257 Breklum, Telefon: 0 46 71 / 20 15 in Verbindung zu setzen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Dr. W a a c k

Az.: 5027 — 3 — WI

#### Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“

Kiel, den 7. März 1978

Für die Monate April, Mai und Juni 1978 ist eine neue Folge der Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“ erschienen. Diese Ausgabe behandelt die Themen: Pfingsten, Gemeindegtag unter dem Wort, Urlaub/Ferien, Zur Zeit, ferner Vignetten von Fred Westen, Neue Fertigteile und Technik: Falzen und Schneiden.

Der Gemeindebrief kann zum Jahresbetrag von DM 20,— bezogen werden von

Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik  
Friedrichstraße 2—6  
6000 Frankfurt am Main 17

Az.: 5316 — TI/T 1

#### Nordelbische Messetagung für alle Kindergottesdienst-Mitarbeiter im Ev. Zentrum Hamburg-Rissen vom 3. bis 5. Mai 1978

Kiel, den 21. März 1978

Der Nordelbische Beauftragte für die Kindergottesdienstarbeit, Pastor Gernot Otto, führt vom 3. bis 5. Mai 1978 die Nordelbische Messetagung für alle Kindergottesdienst-Mitarbeiter im Ev. Zentrum in Hamburg-Rissen durch.

#### Program m

„Kommt: singt — sagt — spielt — tanzt es allen weiter.“

#### Tagungsfolge

Mittwoch, den 3. Mai 1978

bis 19.00 Uhr Anreise  
ab 20.00 Uhr „Offenes Singen“ mit KMD Jochen Schwarz, Hannover

Donnerstag, den 4. Mai 1978

bis 9.00 Uhr Anreise (Tagesteilnehmer)  
ab 10.00 Uhr Beginn der Gruppenarbeit  
nachmittags: Fortsetzung der Gruppenarbeit  
ab 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr „Liturgische Nacht“ mit den „Zündhölzern“, Hannover

Freitag, den 5. Mai 1978

bis 9.00 Uhr Anreise (Tagesteilnehmer)  
ab 10.00 Uhr Gruppenarbeit  
ab 15.00 Uhr Abschlußveranstaltung mit Wolfgang Longardt:  
„... aus lebendigen Bausteinen.“

Abschluß der Tagung gegen 16.00 Uhr

#### Th e m e n

der Arbeitsgruppen: Singen und Musikmachen; Orffsche Instrumente; Rollen-, Puppen-, Masken-, Stegreifspiel; Arbeit mit audiovisuellen Medien; Werbung für den Kindergottesdienst; Abendmahl mit Kindern; Kinderbibelwochen; Familiengottesdienste; Erzählen biblischer Geschichten; Liturgische Bausteine; Bilderbücher im Kindergottesdienst; Beten mit Kindern; Kindergottesdienst und Elternarbeit.

#### Teilnahme und Anmeldung

Mitarbeiter im Kindergottesdienst, Mitarbeiter in Kindergärten und -gruppen, Religionslehrer werden gebeten, die Anmeldung schriftlich bis zum 20. April 1978 bei Herrn Pastor Gernot Otto, Ev. Zentrum Hamburg-Rissen, Iserberg 1, Tel. 040 / 81 80 41, vorzunehmen. Schriftliche Zu- oder Absagen werden erteilt.

#### Tagungskostenbeitrag

Übernachtungs- und Verpflegungskosten vom 3. bis 5. Mai 1978	DM 50,—
Verpflegungskosten vom 4. bis 5. Mai 1978	DM 25,—
Verpflegungskosten 4. Mai 1978	DM 15,—
Verpflegungskosten 5. Mai 1978	DM 10,—

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Dr. Rosenboom

Az.: 4206 — EI/E 2

#### Tagung der Arbeitsgemeinschaft Luth. Konferenzen und Konvente

Die Arbeitsgemeinschaft Luth. Konferenzen und Konvente lädt zu folgender Arbeitstagung ein:

Or t :  
Ev. Akademie Hofgeismar

Zeit :  
Montag, den 9. 10. 1978 (Anreise bis 15 Uhr) bis Mittwoch, den 11. 10. 1978 (Abreise nach 13 Uhr)

Th e m a :  
Umgang mit der Schrift

## Referate:

Prof. Dr. Johannes Wirsching, Berlin  
Schriftauslegung im Lichte des Christuszeugnisses; systematische Erwägungen

Dr. theol. Walter Sparr, München  
Exegetische Methode und Aussage des Textes exemplarisch dargestellt an 2. Thess. 2, 1—12 (Predigttext am 29. 10. 1978)

Die Referate, Gruppen- und Plenumsdiskussionen dieser Tagung sollen der Frage nachgehen, wie weit das lutherische Schriftprinzip dazu hilft, aus den Aporien exegetischer Methoden der Gegenwart herauszuführen.

Der Unkostenbeitrag beträgt für Unterkunft und Verpflegung in der Ev. Akademie pro Person DM 68,—.

Anmeldungen sind über das Nordelbische Kirchenamt — Dez. E —, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1, an die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft lutherischer Konferenzen und Konvente, Völkseiner Str. 4, 3257 Springe I (Tel.: 0 50 41 20 14) zu richten.

Az.: 30077 — E I/E II/E 1

**Mitarbeitervertretungsgesetz — MAVG — GVOBL. Nr. 6/1978**  
(Druckfehlerberichtigung)

Kiel, den 21. März 1978

S. 78 § 15 Abs. 1 — 1./2. Zeile — muß richtig lauten —:

„Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern . . .“

S. 79 § 24 Abs. 1 — 2. Zeile — muß richtig lauten —:

„ . . . . . dienstlichen Angelegenheiten und sonstige Tatsachen, die . . . . .“

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Az.: 3730 — VI/V 3

**Ausschreibung von Pfarrstellen**

In der Kirchengemeinde Eutin im Kirchenkreis Eutin wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Mai 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Eutin umfaßt bei 6 Pfarrstellen einschließlich der Gemeindepfarrstelle des Propstes ca. 19 000 Gemeindeglieder bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 20 000. Sie verfügt über drei Kirchen, zwei Gemeindehäuser, vier Kindergärten, zwei Friedhöfe, eine Schwesternstation und eine zentrale Gemeindeverwaltung. Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt bei ca. 3 500 Gemeindegliedern alle Bevölkerungsschichten in Stadtmitte, Stadtrandgebiet, am Kleinen Eutiner See sowie in angrenzenden Dörfern. Mit der neu erbauten Friedenskirche im Ortsteil Neudorf steht ein Zentrum der pfarrbezirklichen Predigt und Seelsorgearbeit zur Verfügung. Eine Reihe engagierter Mitarbeiter — Kirchenmusiker, Erzieher, Gemeindefrauen und ehrenamtliche Helfer in lebendiger Frauen- und Altenarbeit — steht bereit. Die Bewerber haben die Möglichkeit weitgehend eigenständiger Arbeit und Akzentsetzung beim weiteren Ausbau der Gemeinde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Deiseroth, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 20 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eutin (2) — P II/P 3

\*

In der Philippus-Gemeinde zu Hamburg-Horn im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd, wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Mai 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Die Philippus-Gemeinde zu Hamburg-Horn umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 9 500 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindehaus, Kindertagesheim, Altentagesstätte und Pastorat sind vorhanden. Sämtliche Schulen in unmittelbarer Nähe. Günstige Verkehrsverbindungen zur Innenstadt. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, besonders auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit erwartet. Erwünscht sind pädagogische Fähigkeiten, da der Konfirmandenunterricht einer der Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft ist.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Manshardtstr. 105, 2000 Hamburg 74. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Wenn, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 91, und Pastor Wendorf, Querkamp 51, 2000 Hamburg 74, Tel. 040/6 55 01 05.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Philippus-Gemeinde HH-Horn (2) — P I/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Hemmingstedt im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juni 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Renoviertes Pastorat mit anschließendem Gemeindehaus sind vorhanden. Weiterführende Schulen in Heide (6 km) und Meldorf (6 km) sind gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Klosterhof 19, 2223 Meldorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Pareigis, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/15 62, und Pastor Voß, Pastorat, 2241 Hemmingstedt, Tel. 0481/23 07.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hemmingstedt — P III/P 3

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Klanxbüll und Rodenäs im Kirchenkreis Südtondern wird vakant und ist zum 1. Juni 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Klanxbüll hat ca. 850 und die Kirchengemeinde Rodenäs ca. 500 Gemeindeglieder. In beiden Gemeinden steht eine wertvolle, alte Kirche. Der Gottesdienst findet dort abwechselnd (also jeweils 14 tägig) statt. Ein modernes Pastorat mit Gemeinderaum steht in Klaxbüll zur Verfügung. Schulzentrum mit Grund-, Haupt- und Realschule in Neukirchen mit Schulbussen, alle weiterführenden Schulen in Niebüll mit der Bahn gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Osterstraße 17, Postfach 1140, 2262 Leck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Henrich, Osterstraße 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62/23 97, und Pastor Zipfel, Pastorat, 2261 Klanxbüll, Tel. 0 46 68/220.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Klanxbüll und Rodenäs — P III/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Vicelin-West in Neumünster im Kirchenkreis Neumünster wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juli 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Vicelin-West in Neumünster gehört zum Kirchengemeindeverband Neumünster und umfaßt ca. 4 350 Gemeindeglieder. Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 8, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21/4 57 33.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Vicelin- West in Neumünster — P II/P 3

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Religionsunterricht und -gespräche an der Kreisberufsschule Segeberg mit dem Dienstsitz in Bad Segeberg ist umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Berufung.

Dem Inhaber dieser Pfarrstelle obliegt die Wahrnehmung des Religionsunterrichtes an den beiden Fachgymnasien und der Religionsgespräche in den Berufsschulklassen. An den Religionsgesprächen sind daneben weitere Pastoren beteiligt. Dienstwohnung entsprechend dem Familienstand wird gestellt. Der Inhaber dieser Pfarrstelle gehört zum Pastorenkonvent des Kirchenkreises Segeberg und er kann der Kirchengemeinde Segeberg zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zugeordnet werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Schwarz, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51/30 05.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreisberufsschule Segeberg — P II/P 3

### Stellenausschreibungen

Die Ev. luth. Kirchengemeinde St. Johannis — Harvestehude sucht zum 1. Juli oder später

eine(n) Diakon(in).

Die Aufgabengebiete umfassen:

- Öffentlichkeitswirksame Evangelisation in Zusammenarbeit mit Pfarramt und Mitarbeitern,
- Einsatzleitung für die Altenhilfe im Team mit 2 Altenpflegerinnen,
- Einzelfallhilfe mit Beratung bei Behördengängen, Rentenfragen,
- Seniorenkreis und -Freizeiten,
- Kinder- und Jugendarbeit sowie Mithilfe im Kindergottesdienst (montags) im Zusammenwirken mit den Pastoren.

Unsere Gemeinde hat 7 600 Gemeindeglieder und liegt zentral am rechten Alsterufer. Eine moderne 3-Zimmerwohnung steht zur Verfügung.

Ausführliche schriftliche Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, 2000 Hamburg 13, Heimhuder Str. 83, Telefon 040/44 31 93.

Az.: 3026 — E I/E 1

\*

Die von den 5 Kirchengemeinden in Hamburg-Horn im Jahr 1973 gebildete gemeinsame Verwaltungsstelle sucht zum 1. 8. 1978 einen Nachfolger für seinen wegen Erreichung der Altersgrenze ausscheidenden

Verwaltungsstellenleiter.

Eine vorherige Einarbeitungszeit von 3 Monaten ist erforderlich.

Bewerber, die aus dem Bereich des Kirchenkreises Althamburg kommen sollten, müssen die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen.

Besoldung bzw. Vergütung erfolgt nach Gr. A 9 — A 11 (BAT Gr. V b — IV a).

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an:

Verwaltungsstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinden  
in Hamburg-Horn  
z. H. des Verwaltungsausschuß-Vorsitzenden  
Herrn K. W. Behnke  
Bei der Martinskirche 8, 2000 Hamburg 74.

Az.: 30 KK Althamburg — D 2/D 6

**Stellengesuch**

Diakonin, 21 Jahre, Prüfung im Sommer 1978 am Martineum Witten/Ruhr, sucht ab September/Oktobre in Kiel und im Kieler Umland eine Tätigkeit in der Gemeindefarbeit, nicht speziell Jugendarbeit.

Anfragen bitten wir an das Nordelbische Kirchenamt unter Angabe des nachstehend aufgeführten Aktenzeichens zu richten.

Az.: 3026 — E I/E 1

**Personalien****Ernannt:**

Die Pastorin Angelika Rößler, geb. Hüllweck, z. Zt. in Neustadt (Holst.), mit Wirkung vom 16. Mai 1978 zur Pastorin der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Oldenburg.

**Bestätigt:**

Mit Wirkung vom 1. April 1978 die vom Vorstand des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein e.V. erfolgte Berufung des Pastors Jürgen Wieggrebe, Peine, in den Dienst beim Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein e.V. in der Evangelischen Fachschule Brüderhaus Rickling — Staatlich anerkannte Fachschule für Sozialpädagogik —.

**Berufen:**

- Der Pastor Hans Joachim König, z. Zt. in Behlendorf, mit Wirkung vom 1. März 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübeck;
- der Pastor Horst Wergenthaler, z. Zt. in Hamburg-Eimsbüttel, mit Wirkung vom 1. April 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Stephanus im Hamburg Eimsbüttel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte;
- der Pastor Dr. Wolfgang Wiedenmann, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. April 1978 zum Pastor der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Blankenese;
- der Pastor Herbert Röhrig, bisher in Hamburg-Harburg, mit Wirkung vom 16. April 1978 zum Pastor der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1978 die Pastorin Ursula Wiechmann, geb. Rothert, z. Zt. in Heiligenhafen, zur Pastorin der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Heiligenhafen mit dem Dienstsitz in Heiligenhafen;
- der Pastor Dr. Roland Rößler, bisher in Gleschendorf, mit Wirkung vom 16. Mai 1978, zum Pastor der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Oldenburg;
- der Pastor Dieter Stein, bisher in Weddingstedt, mit Wirkung vom 1. Juli 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Pansdorf, Kirchenkreis Eutin.

**Eingeführt:**

Am 15. Januar 1978 der Pastor Max Pfeiffer als Pastor der Kirchengemeinde Timmendorfer Strand, Kirchenkreis Eutin;

am 5. Februar 1978 der Pastor Ulrich Wehr als Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder an der Bille, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Bergedorf —;

am 19. Februar 1978 der Pastor Günter Göring als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Religionsgespräche an der Berufsschule des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Eckernförde;

am 5. März der Pastor Andreas Hänßgen als Pastor der Kirchengemeinde Tangstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —.

**In den Ruhestand versetzt:**

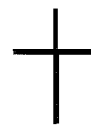
Zum 1. November 1978 der Pastor Alfred Reinholdt in Lübeck-Travemünde;

zum 1. Januar 1979 der Pastor Carl-Heinrich Pfeifer in Bad Bramstedt.

**Entlassen:**

Aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf seinen Antrag zum 16. März 1978 der Pastor Henning Frank, bisher in Wenningstedt (Sylt), zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;

aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf seinen Antrag zum 16. April 1978 der Pastor Hartmut Liepke in Kiel-Wellingdorf zwecks Übertritts in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.



Pastorin i. R.

**Margarete Schuster**

geboren am 21. 5. 1899 in Oldenburg in Oldenburg,

gestorben am 9. 2. 1978 in Hamburg.

Die Verstorbene war vom 1. 4. 1947 bis zu ihrer Zuruhesetzung zum 1. 7. 1950 an der Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg tätig.

Wir gedenken der Verstorbenen in Dankbarkeit.